

Das letzte Wort

Justiz Bislang zählt in Strafverfahren in der Regel nicht, was ein Zeuge gesagt hat, sondern was der Richter sich davon gemerkt hat. Aufnahmen oder Protokolle könnten das ändern.

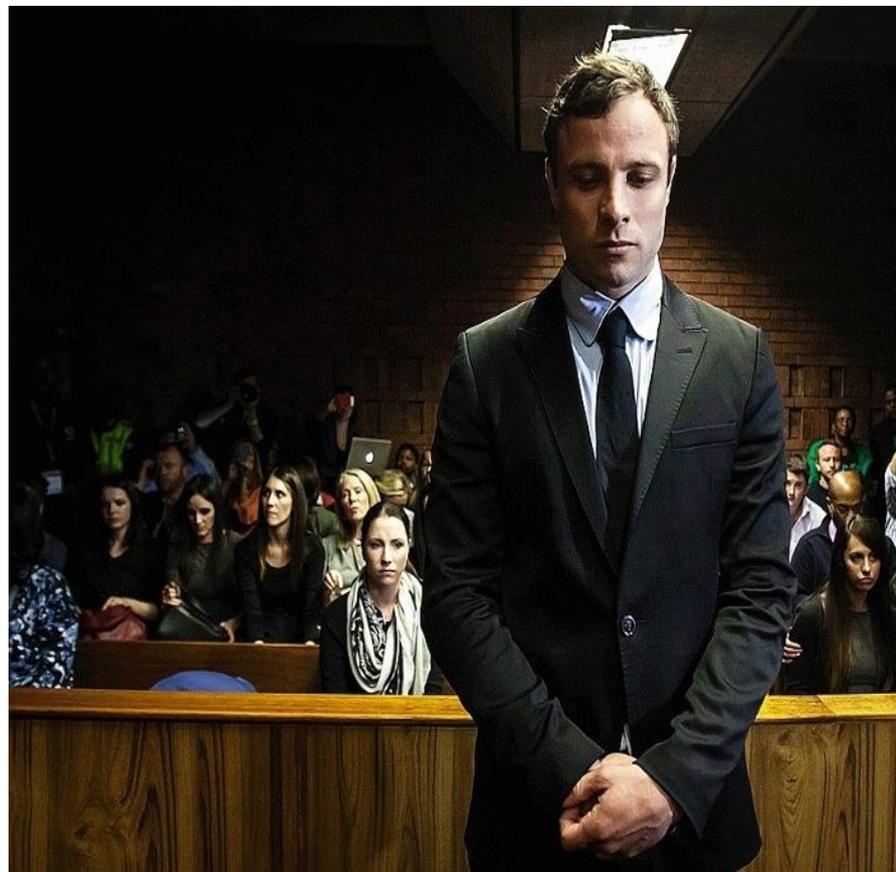
Beim Cum-Ex-Prozess vor dem Bonner Landgericht um schwere Steuerhinterziehung ließ sich in den vergangenen Monaten ein sonderbares Schauspiel beobachten. Nicht nur die Journalisten auf den Presseplätzen schrieben eifrig mit. Auch unter den Besuchern waren einige, die fast jedes Wort protokollierten.

Es waren Stenografen, von den Unternehmen angeheuert, die in den Steuerskandal verwickelt sind. Der Bedarf ist offenkundig groß, zum Auftakt des Verfahrens sollen in Bonn und Umgebung alle Stenografen ausgebucht gewesen sein.

Dass solch ein Aufwand betrieben wird, hängt mit einer Besonderheit des deutschen Strafrechts zusammen. Es wird hierzulande im Strafverfahren so gut wie nie ein inhaltliches Protokoll der Hauptverhandlung erstellt, jedenfalls nicht bei Verfahren, die vor Landgerichten oder Oberlandesgerichten stattfinden. Kein Band und keine Kamera läuft mit, kein Schriftführer protokolliert wörtlich die Aussagen von Sachverständigen oder Zeugen. Die Notizen der Richter sind häufig die einzigen Aufzeichnungen.

Deutschland nimmt eine Sonderstellung ein. In den USA und Südafrika etwa werden Strafverfahren teilweise nicht nur intern dokumentiert, sondern sogar im Fernsehen übertragen – die totale Öffentlichkeit. In der EU verzichten außer Deutschland nur Belgien und Griechenland darauf, Strafverhandlungen durch Wortprotokolle, Ton- oder Videoaufnahmen zu dokumentieren.

Die deutsche Praxis ist keine bloße Marotte, die sich mit Hinweis auf die deutsche Rechts-tradition verteidigen ließe. Tatsächlich ist sie ein echtes Problem für ein rechtsstaatliches Verfahren.



Angeklagter Oscar Pistorius vor Gericht in Südafrika 2013 Totale Öffentlichkeit

Maßgeblich sollte sein, was ein Zeuge gesagt hat. Maßgeblich ist vor deutschen Strafgerichten oft, was ein Richter gehört und sich notiert hat. Das mag in den meisten Fällen kein Problem sein. In manchen aber doch.

Die Berliner Strafverteidigerin und Verfassungsrichterin Margarete von Galen spricht von einem rechtsstaatlichen Problem. Es fehle an einer wirksamen Vorbeugung gegen Machtmissbrauch, wenn »es den Richtern überlassen wird, den Inhalt von Zeugen- und Sachverständigenaussagen anhand ihrer eigenen Mitschriften, die niemandem zugänglich sind und deren Richtigkeit keiner Rechtsmittelkontrolle unterliegt, einer Urteilsfindung zugrunde zu legen«, schreibt sie.

Mit anderen Worten: Richter können Zeugenaussagen so auslegen, wie es ihnen beliebt. Dabei muss keine Böswilligkeit im Spiel sein. Die gegenwärtige Praxis berge »das Risiko, dass falsche Urteile auf der Grundlage der Hauptverhandlung ergehen«, moniert Galen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer drängt schon lange darauf, die Strafprozessordnung (StPO) so zu ändern, dass die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen an allen Strafgerichten dokumentiert werden.

Die Politik lässt sich allerdings Zeit. Bei der StPO-Reform, die sich die Große Koalition vorgenommen hat, spielt das Thema keine Rolle.

Allmählich scheinen die Parteien umzudenken. Grüne und FDP haben bereits Anträge in den Bundestag eingebracht, um Ton- und Videoaufnahmen in Strafprozessen zu ermöglichen. Der rechtspolitische Sprecher der SPD, Johannes Fechner, will, dass das Thema noch in die StPO-Reform aufgenommen wird. Bundesjustizministerin Christine Lambrecht hat Unterstützung zugesagt.

Noch aber sind die Widerstände groß. Vor allem Richter haben sich lange gegen eine Änderung gewehrt. Die Länder sind ebenfalls nicht begeistert. Protokollführer, Mikrofone, Aufnahmegeräte oder Kameras kosten Geld.

Auch Bertram Schmitt war lange Zeit gegen Aufzeichnungen im Strafprozess. Seitdem er beim Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag Verfahren leitet, hat er seine Meinung geändert. Dort können Besucher Prozesse gegen mutmaßliche Kriegsverbrecher durch große Glasscheiben verfolgen. An den Wänden des Gerichtssaals hängen Kameras, überall sind Mikrofone installiert. Die Verfahren werden im Internet übertragen – um eine mögliche Verletzung von Persönlichkeitsrechten verhindern zu können, mit einer halbstündigen Verzögerung. Stenografen notieren jedes Wort, das im Prozess gesprochen wird.

»Ich war viele Jahre Richter in verschiedenen Großen Strafkammern am Landgericht und habe unser System natürlich als richtig empfunden«, sagt Schmitt. »Man arrangiert sich ja nicht nur mit den Verhältnissen, sondern man adaptiert sie und denkt sogar, das kann nur so sein. Aber es kann eben auch anders sein.« Er sei, sagt Schmitt, vom Saulus zum Paulus geworden.

Einer der größten Vorteile eines Wortprotokolls, wie die Beteiligten es in Den Haag nutzen können, liegt auf der Hand: Es kann für die Bewertung einer Aussage sehr hilfreich sein, sie im Wortlaut vor sich zu haben, etwa wenn Aussage gegen Aussage steht. »Natürlich ist die bloße Mitschrift eines Richters in hohem Maße fehleranfällig«, sagt Schmitt. Sie sei die subjektive Auswahl dessen, was der Berichterstatter für wichtig und wesentlich gehalten hat. Aber das könne sich später im Prozess ganz anders darstellen.

Das Problem ist nicht neu und auch der Ruf nach einer Reform nicht. Der Rechtswissenschaftler Klaus Geppert monierte bereits in seiner vor 40 Jahren erschienenen Habilitationsschrift, dass die Richter gezwungen seien, selbst Notizen über die Verhandlung zu machen. Es gab mehrfach Anläufe, den Missstand zu beheben. Zwischen 1964 und 1974 gab es sogar die Möglichkeit, an allen Strafgerichten Inhaltsprotokolle zu erstellen. Schon 1965 aber re-

lativierte der Bundesgerichtshof deren Wert mit dem bemerkenswerten Satz: »Das Revisionsgericht hat nicht zu prüfen, ob die Feststellungen im Urteil mit dem übereinstimmen, was die Sitzungsniederschrift über den Inhalt der Aussagen angibt.« Ob Richter die Aussagen von Zeugen vor Gericht korrekt wiedergeben oder nicht, hielten die BGH-Richter nicht für ihre Angelegenheit.

Ein Wortprotokoll würde aus Sicht der Richter den geringsten Eingriff bedeuten.

Vor allem die Richter selbst lehnen eine Dokumentation im Strafprozess mehrheitlich ab, aus unterschiedlichen Gründen. Die deutsche Justiz ist strukturkonservativ. Tiefgreifenden Änderungen wird zunächst grundsätzlich mit Misstrauen begegnet.

Zudem würden die Richter ein Stück Macht verlieren. Bislang sind sie die uneingeschränkten Herren des Verfahrens. Ein Wortprotokoll würde ihre Arbeit leichter überprüfbar machen.

Vor allem aber sehen viele Richter keine Notwendigkeit, etwas zu ändern. Weil vor Landes- und Oberlandesgerichten ohnehin keine Einzelrichter urteilten, sei die Gefahr von Fehlern minimal, heißt es beim Deutschen Richterbund. Selbst wenn ein Richter etwas falsch wahrgenommen habe, werde er durch seine Kollegen korrigiert.

Allerdings schreibt bei Berufungsverfahren vor dem Landgericht meist auch nur eine Person mit, nämlich der Berufsrichter. Die angebliche Korrektur durch Kollegen fällt dabei aus. Der subjektive Faktor in Urteilen ist nicht zu unterschätzen.

Die Kritiker einer Aufzeichnung haben auch ernst zu nehmende Gründe auf ihrer Seite. Einer betrifft die Frage des Datenschutzes. Was soll mit der Videoaufnahme einer Frau geschehen, die von ihrem Partner verprügelt worden ist? Soll sie für die Anwälte über deren Computer zugänglich sein? Wie kann man verhindern, dass das Video in unbefugte Hände gelangt und am Ende auf YouTube landet?

Neben diesen eher technischen Problemen formulieren die Richter ein zentrales Argument gegen eine Aufzeichnung. Gegen Strafurteile von Landes- und Oberlandesgerichten sei nur eine Revision möglich. Dabei werden anders als in Berufungsverfahren nicht noch einmal Beweise erhoben, das Verfahren wird nicht neu aufgerollt. Es wird lediglich geprüft, ob keine Rechtsfehler gemacht wurden.

»Die Revision muss auch künftig auf eine Rechtsprüfung beschränkt bleiben«, sagt der Bundesgeschäftsführer des Deutschen Richterbunds, Sven Rebehn. »Der Bundesgerichtshof darf nicht durch die Hintertür zur zweiten Tatsacheninstanz werden, die anhand von Tonaufzeichnungen oder Protokollen die Beweisaufnahme beim Landgericht rekonstruieren muss«, sagt Rebehn. »Käme es so, würden Strafprozesse bis zum rechtskräftigen Abschluss noch deutlich länger dauern als bisher, womit niemandem geholfen wäre.«

Dass dies ein Problem sein könnte, räumen auch Befürworter der Aufzeichnung des Prozesses ein. Mosbacher schlägt daher vor, eine Revision, die sich auf Widersprüche zwischen Beweisaufnahme und Urteil bezieht, auf »schwerwiegende Evidenzfälle« zu beschränken. Zudem müsse sie auf für die Entscheidung wesentliche Punkte begrenzt werden.

Richterkollege Schmitt sieht das entspannter. Dass eine Dokumentation möglicherweise auch zu mehr Revisionen führen könne, hält er nicht für problematisch. »Wenn im Urteil die Aussage eines Zeugen zitiert wird, und aus dem Protokoll ergibt sich das Gegenteil, dann ist das nicht schützenswert«, sagt er. »Für diese Fälle fände ich eine Erweiterung der Revision im Sinne der Wahrheitsfindung richtig.«

Wie genau aber soll ein Prozess eigentlich dokumentiert werden? Durch einen Stenografen, auf Band oder per Video? Dass der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag allein schon aus Kostengründen nicht das Vorbild sein kann, darüber sind sich alle einig. Darüber hinaus gibt es allerdings noch keinen Konsens.

FDP und Grüne schlagen in ihrem Gesetzesentwurf Bild-Ton-Aufzeichnungen vor. Die sei »technisch möglich und für alle Verfahrensbeteiligten sinnvoll«, heißt es. Die Grünen betonen zudem, dass Richter künftig auch dann in ein Verfahren einsteigen könnten, wenn sie nicht die ganze Zeit dabei gewesen sind. Sie können sich ja die Aufnahmen angucken. Es ist unwahrscheinlich, dass es am Ende zu dieser Lösung kommt, und das nicht nur, weil es die teuerste wäre. Ein Wortprotokoll ist das praktikabelste Mittel, den Strafprozess transparenter zu machen. Es wäre politisch am leichtesten durchzusetzen, weil es aus Sicht der Richter den geringsten Eingriff bedeutet.

Weil Stenografen zu teuer wären, käme nach Meinung vieler Fachleute am ehesten eine Tonaufnahme in Betracht, die durch ein Transkriptionsprogramm ausgeschrieben würde. Weil diese Programme technisch noch nicht ganz ausgereift sind, müsste das Protokoll nachbearbeitet werden. Dafür braucht man Personal und Geld. Denkbar wäre daher, das neue Verfahren zunächst nur an den Oberlandesgerichten oder bei besonders schweren Verbrechen einzusetzen.

Das Justizministerium will zu Jahresbeginn eine Arbeitsgruppe einsetzen, die schnell einen Vorschlag erarbeitet. Dass es auf absehbare Zeit auch in Deutschland eine technische Aufzeichnung von Strafprozessen geben wird, ist sehr wahrscheinlich. Der deutsche Sonderweg nähert sich seinem Ende.

Ralf Neukirch